



Mittwoch, 19. Januar 2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie angekündigt ergänze ich meinen letzten Elternbrief um die Regelungen für die kommende Woche (24. – 28.01.2022), also bis zum Halbjahreszeugnis. Für uns als Schule steht weiterhin das Wohlergehen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Vordergrund, sodass wir beschlossen haben, die laufenden Regelungen weitgehend beizubehalten, um das Infektionsgeschehen im Blick behalten und der Ansteckungsgefahr so gut es geht entgegenwirken zu können. Diese hoffentlich hilfreichen Maßnahmen werden sich ohne eine Neubewertung der Situation durch den Gesetzgeber allerdings nicht unbefristet fortsetzen lassen, weshalb wir davon ausgehen, dass ab dem ersten Schultag im neuen Halbjahr dann wieder der Normalbetrieb – natürlich mit AHA+L-Regeln – gelten wird.

In der kommenden Woche gelten also weiterhin:

- Kurzstunden nach gewohntem Plan
- kein Sportunterricht in der Oberstufe
- getrennte Gruppen in Klassen 5 und 6
- kein Mittagessen
- keine AGs in 5 und 6
- keine Treffen von Arbeitsgruppen und sonstigen AGs
- dringende Empfehlung, eine FFP2- statt einer nur medizinischen Maske zu tragen

Die neue Test- und Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>) und die Praxis des Gesundheitsamts bringen ein paar Neuerungen mit sich, was die Zuweisung von Quarantänefällen angeht. Im Anhang finden Sie ein Schaubild, das dabei helfen kann, eine Einschätzung zu treffen, ob Ihr Kind betroffen ist. Wichtig ist insbesondere:

1. Symptome: Das Kind macht einen Coronatest und bleibt im Zweifel vorerst krank zuhause.
2. Positiver Test: Im Falle eines positiven Coronatests (in der Schule oder zuhause) begibt sich das Kind in Isolation und besucht die Schule natürlich nicht. Bitte teilen Sie uns das Datum des positiven PCR-Tests mit, damit wir Kontaktpersonen in der Schule identifizieren können. Die Isolierung dauert mindestens zehn Tage, bei fortwährenden Symptomen entsprechend länger. Bei 48 Stunden ohne Symptome kann nach 7 Tagen eine Freitestung erfolgen. Die Bescheinigung über das Ende der Isolierung muss der Schule am ersten Unterrichtstag vorgelegt werden.
3. Person im Haushalt positiv: Das Kind ist automatisch gesetzlich zu einer Quarantäne verpflichtet. Eine Freitestung ist nach 5 Tagen und Symptomfreiheit möglich. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (also dreifach Geimpfte), geimpfte genesene Personen, doppelt Geimpfte, deren zweite Impfung mehr als 15 Tage, aber weniger als 90 Tage zurückliegt, sowie Genesene, deren erster positiver PCR-Test mehr als 27 Tage, aber weniger als 90 Tage zurückliegt, sind von der Quarantänepflicht befreit.
4. Kontaktperson in der Schule: Es besteht vorerst keine Absonderungspflicht. Sollten Symptome auftreten, gilt natürlich das oben beschriebene Verfahren.



Wir werden weiterhin mit Augenmaß alles tun, um die Kinder zu schützen, ihnen zugleich aber auch den gewohnten Bildungsstandard zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass wir vorsorglich Klassen oder Stufen in den Distanzunterricht schicken, wenn unserer Einschätzung nach eine Ausweitung des Infektionsgeschehens in der Lerngruppe zu befürchten ist.

In den Weihnachtsferien konnten zumindest in einigen Fachräumen noch Luftfiltergeräte installiert werden, sodass mittlerweile die weniger gut belüftbaren Räume mit wechselnder Nutzung mit diesen Geräten ausgestattet werden konnten. Mein besonderer Dank gilt hier dem Schulträger, der uns in gewohnt guter Weise tatkräftig unterstützt.

Am 8. Februar findet von 15 bis 18 Uhr der Elternsprechtag für die Schülerinnen und Schüler statt, die eine Lern- und Förderempfehlung haben. Aufgrund der Pandemielage gilt, dass Sie nach Terminabsprache mit den Fachkollegen entweder

1. den Termin mit 2G-Nachweis, tagesaktuellem Test und FFP2-Maske im Schulgebäude wahrnehmen können („2G plus Test“), oder
2. einen Distanztermin wahrnehmen. Dabei nutzen Sie bitte nach Möglichkeit den Office-Zugang Ihres Kindes.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines tagesaktuellen Tests auch bei vollständig immunisierten oder geboosterten Personen ergibt sich aus § 3 Abs. 6 Corona-Betreuungsverordnung. Schüler und Schülerinnen sowie unsere Kolleginnen und Kollegen nehmen dreimal in der Woche an den schulischen Tests teil.

Ich bin zuversichtlich, dass die genannten Maßnahmen auf Ihre Zustimmung stoßen. Die Sorge um das Wohlergehen der Kinder erfordert in der Pandemiesituation in der Schule naturgemäß eine Abwägung von gesundheitlichen, pädagogischen und didaktischen Anforderungen. Bitte bleiben Sie wie gewohnt mit uns im Gespräch, z.B. über die entsprechenden Gremien.

Mit freundlichen Grüßen